der Entschließung S/Res/395 s. Seite 160). Die Resolution enthält den Appell an die Regierungen Griechenlands und der Türkei, »in der gegenwärtigen Situation äußerste Zurückhaltung zu üben«. Beide Regierungen werden aufgerufen, ihre direkten Verhandlungen über den Ägäis-Streit wiederaufzunehmen und alles zu unternehmen, daß diese in beiderseits annehmbare Lösungen münden. Der Sicherheitsrat forderte Ankara und Athen auf, alles zu tun, um die derzeitigen Spannungen abzubauen. Schließlich sollen beide Regierungen den Beitrag berücksichtigen, den zuständige gerichtliche Stellen und insbesondere der Internationale Gerichtshof in Den Haag zur Lösung offenstehender rechtlicher Meinungsverschiedenheiten leisten könnten. Zu dem eigentlichen Streitfall nahm das Gremium erwartungsgemäß keine Stellung.

VI. Wie der britische UNO-Botschafter Richard in der abschließenden Ratssitzung feststellt, war die verabschiedete Resolution »für keine der beiden Seiten voll annehmbar«. Richard bezeichnete sie jedoch als ein »sorgfältig ausgewogenes Dokument«, es berücksichtige die Bedürfnisse beider Seiten und präjudiziere keinen Streitpunkt. Ein Versuch des Sicherheitsrats, zu den rechtlichen Aspekten des Disputs Stellung zu nehmen, würde einer Lösung des Streitfalles eher hinderlich sein. Unter diesen Umständen sei es zunächst Aufgabe des Rats gewesen, seiner Besorgnis über die Spannungen zwischen Griechenland und der Türkei Ausdruck zu geben und dann seine Auffassung über Lösungsmöglichkeiten darzulegen.

Der Forderung Griechenlands, der Sicherheitsrat sollte den »provozierenden Handlungen« der Türkei ein Ende bereiten, ist der Sicherheitsrat in seiner Resolution nicht nachgekommen. Darauf hat der türkische Außenminister nach der Verabschiedung des Antrags hingewiesen. Er vertrat die Auffassung, die Türkei habe nichts unternommen, was die Verabschiedung einer Resolution durch den Rat rechtfertige. Die Türkei habe auch von Anfang an die »einseitige Anrufung« des Internationalen Gerichtshofs durch Griechenland abgelehnt. Die Regierung in Ankara werde auch keine Elemente der Resolution akzeptieren, die ein Präjudiz für Verhandlungen darstellen könnten. Caglayangil erinnerte daran, daß die Türkei die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs nicht als bindend anerkannt habe. Voll bekannte sich der türkische Außenminister lediglich zu dem in der Resolution enthaltenen Verhandlungsaufruf.

Der griechische Außenminister Bitsios beschränkte sich in seiner abschließenden Erklärung auf einen Dank an den Sicherheitsrat, daß dieser dem griechischen Gesuch auf Einberufung einer Sitzung stattgegeben, die Besorgnis Griechenlands über die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Ägäis angehört sowie eine Resolution verabschiedet habe, die den Weg zu einer Wiederaufnahme des Dialogs ebnen und zu einer Lösung des Problems führen werde.

VII. Nach den Ausführungen des griechischen Außenministers erklärte der Sicherheitsrat seine Beratung über den Ägäis-Streit für abgeschlossen. Der Streitfall war damit natürlich noch nicht gelöst. Am 11. September lehnte der Internationale Gerichtshof in Den Haag das Ersuchen Griechenlands ab, der Gerichtshof solle bis zur Fällung eines grundsätzlichen Spruchs über die Abgrenzung des Festlandsockels in der Ägäis beiden Regierungen Explorations- und Forschungsmaßnahmen in den umstrittenen Gewässern untersagen, sofern diese ohne Zustimmung der Gegenseite unternommen würden. Abschlägig beschied der Gerichtshof aber auch das Ersuchen der Türkei, seine Beratungen über den Streitfall gänzlich einzustellen. Die Internationale Seerechtskonferenz, die sich am 17. September ohne konkretes Ergebnis auf 1977 vertagte, konnte noch nichts zur Lösung der seerechtlichen Aspekte des Ägäis-Konflikts beitragen. Die Verhandlungen zwischen Griechenland und der Türkei, zu denen der Sicherheitsrat am 25. August die Regierungen in Athen und Ankara aufgefordert hatte, ließen auch Anfang Oktober noch auf sich warten. PWF

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechte: Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte wählten Ausschuß für Menschenrechte — Professor Dr. Christian Tomuschat, Bonn, Mitglied — Eine Unterwerfungserklärung der Bundesrepublik Deutschland (30)

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist einer der beiden bedeutenden Verträge über Menschenrechte, die 1976 in Kraft getreten sind (siehe VN 1/1976 S. 26 f.). Der Pakt sieht die Bildung eines besonderen ›Ausschusses für Menschenrechte‹ aus Mitgliedern der Vertragsstaaten und eine Klausel für eine freiwillige Unterwerfung unter gewisse Maßnahmen dieses Ausschusses vor. Der Bonner Völkerrechtler Professor Dr. Christian Tomuschat wurde als einer der 18 Mitglieder in den Ausschuß gewählt. Die Bundesregierung erklärte ihrerseits ihre ›Unterwerfung‹ unter die vertraglich vorgesehenen Maßnahmen.

I. Der Pakt bestimmt in seinen Art. 28—45 die Bildung eines besonderen Ausschusses für Menschenrechte, nennt seine Zielsetzung und Aufgaben und legt die Befugnisse seiner Mitglieder fest. Der Ausschuß besteht aus 18 Mitgliedern. Sie müssen Staatsangehörige der Vertragsstaaten und sollen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis sein. Sie gehören dem Ausschuß in persönlicher Eigenschaft an und werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorzuschlagen sind. Jeder Vertragsstaat kann zwei Kandidaten benennen, jedoch kann nur ein Kandidat eines Vertragsstaates als Mitglied gewählt werden. Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt; sie können wiedergewählt werden. Die erste Wahl zur Bildung des Ausschusses mußte nach Art. 30 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Paktes erfolgen. Da dies am 23. März 1976 der Fall war, setzte der Generalsekretär den ersten Wahltermin auf den 20. September 1976. Als Wahlort bestimmt der Pakt den Sitz der Vereinten Nationen, also New York. Die Wahlversammlung der Vertreter der Vertragsstaaten ist bei Anwesenheit von Zweidritteln beschlußfähig, im konkreten Fall bei 38 Vertragsstaaten also mit 26. Gewählt sind die 18 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl und der absoluten Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter. Bei den Wahlen soll auf eine gerechte geographische Verteilung der Sitze und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen und wichtigsten Rechtssysteme geachtet werden. Man strebt folgende Verteilung an: Aus westlichen Vertragsstaaten fünf, aus östlichen vier, aus lateinamerikanischen, afrikanischen und asiatischen je drei. Bei wesentlicher Steigerung der Zahl der Vertragsstaaten ist eine entsprechende Umverteilung möglich. Der ersten Wahlversammlung der Vertragsstaaten lagen die Kandidaturen von 25 Personen aus 23 Vertragsstaaten vor. Der erste geheime Wahlgang promovierte 16 Kandidaten, unter ihnen bereits den Kandidaten der Bundesrepublik Deutschland, Professor Dr. Christian Tomuschat, Mitdirektor des Instituts für Völkerrecht der Universität Bonn. Auch Professor Bernhard Graefrath von der Ost-Berliner Humboldt-Universität wurde hierbei gewählt. Zwei Sitze konnten wegen Stimmengleichheit von vier Kandidaten erst durch den zweiten Wahlgang vergeben werden.

II. Der erste Ausschuß für Menschenrechte gemäß des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte setzt sich aus folgenden Persönlichkeiten zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

Mohamed *Ben-Fadhel*, Tunesien, früherer Ständiger Vertreter Tunesiens bei der Arabischen Liga;

Ole M. *Espersen*, Dänemark, Professor des Rechts an der Universität Kopenhagen;

Sir Vincent *Evans*, Großbritannien, Mitglied des Sachverständigenausschusses für Menschenrechte beim Europarat;

Manoucher *Ganji*, Iran, Professor für Internationales Recht an der Universität Teheran;

Bernhard *Graefrath*, DDR, Professor für Internationales Recht an der Humboldt-Universität von Ost-Berlin;

Vladimir *Hanga*, Rumänien, früherer Vize-Rektor der Universität Cluj-Napoca;

Haissam *Kelani*, Syrien, Direktor der Abteilung für Internationale Organisationen im Außenministerium;

Luben G. *Koulishev*, Bulgarien, Rechtsberater für Auswärtige Angelegenheiten im Staatsrat;

Rajsoomer *Lallah*, Mauritius, Parlamentsrat bei der Landesstaatsanwaltschaft;

Andreas V. *Mavrommatis*, Zypern, Ständiger Vertreter des Landes beim Europäischen Sitz der Vereinten Nationen in Genf;

Anatoly P. *Movchan*, Sowjetunion, Stellvertretender Direktor des Staats- und Rechtsinstituts der Akademie der Wissenschaften;

Torkel *Opsahl*, Norwegen, Direktor der Abteilung für Verfassungs- und Internationales Recht am Institut für Öffentliches Recht der Universität Oslo;

Fernando Mora *Rojas*, Costa Rica, Dekan der Rechtsfakultät der Landesuniversität;

Fulgence *Seminega*, Rwanda, Professor für Verfassungsrecht an der Landesuniversität;

Walter S. *Tarnopolsky*, Kanada, Professor für Recht an der York-Universität;

Christian *Tomuschat,* Professor, Bundesrepublik Deutschland, Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Universität Bonn;
Diego Uribe *Vargas,* Kolumbien, Direktor des Instituts für Internationale Angelegenheiten an der Universität Bogota;
Julio Prado *Vallejo,* Equador, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter.
Um einen störungsfreien Wechsel in der Zusammensetzung des Ausschusses zu ermöglichen, läuft die Amtszeit für die Hälfte der erstmals gewählten Ausschußmitglieder nach zwei Jahren ab, das heißt, mit Ende 1978, da die vierjährige Amtszeit am 1. Januar 1977 beginnt. Das vom Vorsitzenden der Gründungsversammlung vorgenommene Los entschied auf eine auf zwei Jahre verkürzte Amtszeit für folgende Ausschußmitglieder: Ben-Fadhel, Graefrath, Lallah, Opsahl, Rojas, Seminega, Tomuschat, Vallejo. Damit werden beide deutsche Vertreter Ende 1978 ausscheiden, wobei jedoch Wiederwahl nicht ausgeschlossen sein muß. Für Ersatzwahlen sind besondere Bestimmungen getroffen worden.
III. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, über die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der im Pakt anerkannten Ziele innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt und später auf Anforderung durch den Ausschuß zu berichten. Der Ausschuß prüft die Berichte und übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen, erforderlichenfalls mit Kommentaren versehenen Berichte. Hierbei handelt es sich also um Berichte eines Vertragsstaates über Maßnahmen im *eigenen* Staat und um deren Prüfung durch den Ausschuß. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Vertragsstaat jedoch dem Ausschuß auch Mitteilungen zur Prüfung darüber zugehen lassen, daß ein *anderer* Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nachkomme. Die entscheidende Voraussetzung für diese Möglichkeit ist, daß sowohl der beschwerdeführende Vertragsstaat wie aber auch der betroffene Vertragsstaat die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung derartiger Mitteilungen anerkannt haben: Die Vertragsstaaten müssen über die Zuständigkeit des Ausschusses eine gesonderte Erklärung (die sog. *Unterwerfungserklärung)* nach Art. 41 des Paktes abgeben. Der Ausschuß darf keine Mitteilung ohne diese Erklärungen entgegennehmen.
Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Unterwerfungserklärung bereits am 22.April 1976 beim Generalsekretär hinterlegt. Zusammen mit Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland und Großbritannien haben erst sechs Vertragsstaaten (Stand vom 14. September 1976) sich dem vorgesehenen internationalen Verfahren zur Untersuchung und Prüfung von Menschenrechtsverletzungen unterworfen. Zehn Hinterlegungen der Erklärung sind zum Inkrafttreten erforderlich. Red

Menschenrechte: Die Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte und das Fakultativ-Protokoll — Stand der beigetretenen Staaten am 1. September 1976 (31)

Nachstehend wird der letzte Stand (1.9. 1976) der den Internationalen Menschenrechtspakten beigetretenen Staaten genannt. Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist am 3. Januar 1976, der Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das ihm zugeordnete Fakultativ-Protokoll sind am 23. März 1976 in Kraft getreten und für die Vertragsstaaten seitdem verbindlich. Über die Voraussetzungen des Inkrafttretens der Pakte wird auf die Hefte 1/1976 S. 26 und 5/1975 S. 155 mit weiteren Quellenangaben verwiesen. Am 1. September 1976 belief sich die Zahl der Vertragsstaaten des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf 40, des Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf 38 und des Fakultativ-Protokolls auf 13. Die in den zuvor genannten Heften aufgelisteteten Vertragsstaaten zu den drei Verträgen enthalten, obgleich ausschließlich auf UN-Unterlagen fußend, folgende unrichtige Angaben: Die als Vertragsstaat der Pakte angeführten ›Vereinigten Arabischen Emirate‹ sind bisher *nicht* beigetreten, andererseits hatte Finnland seine Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär bereits am 19.8.1976 hinterlegt.

I. Liste der dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bis zum 1. 9. 1976 beigetretenen Staaten (in alphabetischer Folge mit Beitrittsdaten):

Australien 10. 12. 75, Barbados 5. 1. 73, Bulgarien 21. 9. 70, Chile 10. 2. 72, Costa Rica 29. 11. 68, Dänemark 6. 1. 72, DDR 8. 11. 73, Deutschland, BR 17. 12. 73, Ecuador 6. 3. 69, Finnland 19. 8. 75, Großbritannien 20. 5. 76, Irak 25. 1. 71, Iran 24. 6. 75, Jamaika 3. 10. 75, Jordanien 28. 5. 75, Jugoslawien 2. 6. 71, Kanada 19. 5. 76, Kenia 1. 5. 72, Kolumbien 29. 10. 69, Libanon 3. 11. 72, Libyen 15. 5. 70, Madagaskar 22. 9. 71, Mali 16. 7. 74, Mauritius 12. 12. 73, Mongolei 18. 11. 74, Norwegen 13. 9. 72, Philippinen 7. 6. 74, Rumänien 9. 12. 74, Rwanda 16. 4. 75, Schweden 6. 12. 71, Sowjetunion 16. 10. 73, Syrien 21. 4. 69, Tansania 11. 6. 76, Tschechoslowakei 23. 12. 75, Tunesien 18. 3. 69, Ukraine 12. 11. 73, Ungarn 17. 1. 74, Uruguay 1. 4. 70, Weißrußland 12. 11. 73, Zypern 2. 4. 69.

II. Liste der dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte bis zum 1. 9. 1976 beigetretenen Staaten:

Barbados 5. 1. 73, Bulgarien 21. 9. 70, Chile 10. 2. 72, Costa Rica 29. 11. 68, Dänemark 6. 1. 72, DDR 8. 11. 73, Deutschland, BR 17. 12. 73, Ecuador 6. 3. 69, Finnland 19. 8. 75, Großbritannien 20. 5. 76, Irak 25. 1. 71, Iran 24. 6. 75, Jamaika 3. 10. 75, Jordanien 28. 5. 75, Jugoslawien 2. 6. 71, Kanada 19. 5. 76, Kenia 1. 5. 72, Kolumbien 29. 10. 69, Libanon 3. 11. 72, Libyen 15. 5. 70, Madagaskar 21. 6. 71, Mali 16. 7. 74, Mauritius 12. 12. 73, Mongolei 18. 11. 74, Norwegen 13. 9. 72, Rumänien 9. 12. 74, Rwanda 16. 4. 75, Schweden 6. 12. 71, Sowjetunion 16. 10. 73, Syrien 21. 4. 69, Tansania 11. 6. 76, Tschechoslowakei 23. 12. 75, Tunesien 18. 3. 69, Ukraine 12. 11. 73, Ungarn 17. 1. 74, Uruguay 1. 4. 70, Weißrußland 12. 11. 73, Zypern 2. 4. 69.

III. Liste der dem Fakultativ-Protokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte bis zum 1. 9. 1976 beigetretenen Staaten:

Barbados 5. 1. 73, Costa Rica 29. 11. 68, Dänemark 6. 1. 72, Ecuador 6. 3. 69, Finnland 19. 8. 75, Jamaika 3. 10. 75, Kanada 19. 5. 76, Kolumbien 29. 10. 69, Madagaskar 21. 6. 71, Mauritius 12. 12. 73, Norwegen 13. 9. 72, Schweden 6. 12. 71, Uruguay 1. 4. 70. Red

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: Meistbegünstigungsklausel — Völkerrechtliche Haftung von Staaten — Sukzession — Benutzung internationaler Wasserwege — 28. Tagung vom 3. 5.—23. 7. 1976 in Genf (32)

Die Völkerrechtskommission hat die Erste Lesung einer Artikelfolge über die Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen. Auf ihrer jüngsten Tagung hat sie sich außerdem mit der völkerrechtlichen Haftung der Staaten, der Staatensukzession und der Benutzung internationaler Wasserwege zu anderen als Verkehrszwecken befaßt.

I. Meistbegünstigungsklausel (Berichterstatter: Endre Ustor): Der Entwurf der Völkerrechtskommission, der als Ergänzung zur Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 gedacht ist und im übrigen nicht allein den Bereich der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen erfassen soll, umfaßt 27 Artikel. Die Kommission hat sich diesmal vor allem mit den Belangen der Entwicklungsländer auseinandergesetzt, die eine Nichtanwendung der Meistbegünstigungsklausel in bestimmten Fällen rechtfertigen könnten. Nach Art. 21 des Entwurfs wird sich kein Staat auf eine ihn begünstigende Meistbegünstigungsklausel berufen können, wenn ein entwickelter Staat einem Entwicklungsland auf nichtgegenseitiger Grundlage innerhalb eines allgemeinen Präferenzsystems Vorteile gewährt. Damit soll die Stellung des UNCTAD-Präferenzsystems im Völkerrecht konsolidiert werden. In der Kommission wurden, wie bereits zuvor im Rechtsausschuß der Generalversammlung, dem während der 30. Jahrestagung (1975) eine vorläufige Fassung vorgelegen hatte, Zweifel laut, ob eine solche Bestimmung den Entwicklungsländern ausreichenden Schutz gewähren werde. Im Rechtsausschuß war angeregt worden, eine weitere Schutz- und Ausnahmevorschrift einzufügen, welche den Artikel 21 der ›Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten‹ (A/Res/3281 (XXIX) vom 12. 12. 1974) zum Vorbild haben sollte. Danach würde eine Meistbegünstigungsklausel einem entwickelten Staate dann nicht zugute kommen, wenn ein Entwicklungsland einem anderen Vorzugsbehandlung gewährte zur Förderung des Handels untereinander. Ustor wies demgegenüber in seinem Bericht auf die in diesem Zusammenhang besonders deutliche Problematik des Begriffs ›Entwicklungsland‹ hin und stellte fest, es mache einen großen Unterschied aus, ob man auf dem brasilianischen Markt oder dem der Malediven die Meistbegünstigung verliere. Überdies habe sich eine einvernehmliche Haltung der Staatengemeinschaft insoweit noch nicht herausgebildet. Die Völkerrechtskommission hat im Ergebnis davon abgesehen, sich festzulegen, und in die Schlußvorschrift (Art. 27) hineingeschrieben, die vorstehenden Artikel stünden der Aufstellung neuer Völkerrechtssätze zugunsten der Entwicklungsländer nicht entgegen. Zwei weitere Sonderbestimmungen gelten den Binnenländern und den Nachbarstaaten: Werden besondere Vergünstigungen